

OLG München

§ 109 StVollzG, Art. 15 BayStVollzG (Untätigkeitsbeschwerde im Rechtsbeschwerdeverfahren, Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsgefahr)

1. Die Untätigkeitsbeschwerde im Rechtsbeschwerdeverfahren kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht, etwa wenn der unterlassenen Entscheidung die Bedeutung einer endgültigen Ablehnung im Sinne einer faktischen Rechtsverweigerung nicht nur die einer bloßen Verzögerung der zu betreffenden Entscheidung zukommt und die Beschwerde in der Lage ist, schwerste und nicht erträgliche Rechtsverluste durch Zeitablauf zu verhindern.
2. Der Vollzugsbehörde steht ein Beurteilungsspielraum zu, wenn sie einem Gefangenen Vollzugslockerungen trotz der Befürchtung versagen will, er werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen und die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen.
3. Gerade bei der Frage, ob, einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten die von ihm angestrebten Vollzugslockerungen zu versagen sind, hat die Strafvollzugsbehörde eine genaue Prognoseentscheidung zu treffen, die einerseits der besonderen Vorschrift des Art. 15 BayStVollzG gerecht wird und andererseits den Vorgaben des Verfassungsgerichts nicht widerspricht. Es sind die Umstände maßgeblich, welche den Behandlungsprozess, die Persönlichkeit des Gefangenen, seine Haftzeit und das Vollzugsziel betreffen.
4. Die Totalversagung jeglicher Vollzugslockerungen kann bei der vorliegenden Fallkonstellation nur dann gerechtfertigt sein, wenn aufgrund konkreter Umstände zu befürchten wäre, dass der Verurteilte die be-

gehrten Lockerungen dazu nützen würde, um neue und gewichtige Straftaten zu begehen

(*OLG München, Beschluss vom 21. Juli 2010, 4 Ws 81/10 (R)*)

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Strafgefangener in der JVA M. Er befindet sich seit 8.4.1984 zur Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes in Haft. Die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt und mit Beschluss des OLG Nürnberg vom 28.1.1997 eine Mindestverbüßungsdauer von 18 Jahren festgesetzt, die am 6.4.2002 erreicht war.

Der Antragsteller beehrte am 22.1.2009 die Gewährung von Vollzugslockerungen.

Mit Beschluss vom 20.4.2010 hob die Strafvollstreckungskammer den Bescheid der Justizvollzugsanstalt M vom 3.2.2009, durch welchen der Antrag des Gefangenen vom 22.1.2009 auf Gewährung von Ausgang oder Ausführung abgelehnt wurde, auf und verpflichtete die Justizvollzugsanstalt, dem Antragsteller gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG regelmäßige Ausführungen zu gewähren. Außerdem legte sie der Staatskasse die Kosten des Verfahrens auf und setzte den Geschäftswert auf 500 € fest.

Der Antragsteller hat mehrere Rechtsbeschwerden, ua eine Untätigkeitsbeschwerde schon vor Erlass der Entscheidung des Landgerichts eingelegt. Mit Schreiben vom 10.5.2010 legt die Justizvollzugsanstalt München gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 20.4.2010 Rechtsbeschwerde ein.

II.

1. Die Rechtsbeschwerden des Antragstellers sind unzulässig.

A) Die nach § 116 StVollzG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 20 Abs. 3 GG statthafte Untätigkeitsbeschwerde war als unzulässig zu verwerfen, da sie den Anforderungen des § 118 Abs. 2 Satz 1 StVollzG nicht entspricht.

a) Die Überprüfung einer richterlichen Untätigkeit ist im Rechtsbeschwerdeverfahren ausdrücklich gesetzlich nicht geregelt. Aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) und aus dem Anspruch des Antragstellers auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, einen entsprechenden Rechtsschutz auch ohne gesetzliche Grundlagen zur Verfügung zu stellen. Nur dieses Verständnis entspricht auch dem aus Art. 13 EMRK folgenden Anspruch auf eine wirksame Beschwerde und dem aus Art. 6 Abs. 1 EMRK folgenden Anspruch auf ein faires Verfahren.

Mit der grundsätzlichen Anerkennung einer Untätigkeitsbeschwerde im Rechtsbeschwerdeverfahren steht der Senat im Einklang mit der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte (vgl. OLG Celle Beschluss vom 8.11.2007 – 1 Bs 346/07 zitiert nach juris dort Rn.6 m.w.N.). Der Senat ist der Auffassung, dass auch in Strafvollzugssachen das Bedürfnis für die grundsätzliche Anerkennung einer Untätigkeitsbeschwerde gegeben ist. Die Statthaftigkeit einer solchen Beschwerde ergibt sich dabei aus einer verfassungskonformen Auslegung des § 116 StVollzG.

Dies hat allerdings nicht zur Folge, dass sämtliche vermeidbare Verzögerungen durch die zur Entscheidung berufene Strafvollstreckungskammer eine Untätigkeitsbeschwerde zulässig machen würden. Auch bei einer gesetzlichen Normierung der Untätigkeitsbeschwerdestünde dem Gesetzgeberein weiteres Ermessen über die Voraussetzungen und die inhaltliche Ausgestaltung zu. Er darf den Rechtsbehelf auf das verfassungsrechtlich gebotene Maß beschränken und muss nicht die Überprüfung verfahrensrechtlicher Regeln ermöglichen, die

in den Verfahrensordnungen über den verfassungsrechtlichen Mindestschutz hinaus eingerichtet sind.

Übertragen auf die Untätigkeitsbeschwerde im Rechtsbeschwerdeverfahren bedeutet dies; dass diese nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommt, etwa wenn der unterlassenen Entscheidung die Bedeutung einer endgültigen Ablehnung im Sinne einer faktischen Rechtsverweigerung nicht nur die einer bloßen Verzögerung der zu betreffenden Entscheidung zukommt und die Beschwerde in der Lage ist, schwerste und nicht erträgliche Rechtsverluste durch Zeitablauf zu verhindern.

b) Die Rechtsbeschwerde genügt den Anforderungen des § 118 Abs. 2 Satz 1 StVollzG nicht. Wird eine Verfahrensrüge erhoben, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen so vollständig angegeben werden, dass das Rechtsbeschwerdegericht anhand der Begründung feststellen kann, ob bei Vorliegen der angegebenen Tatsachen die Verletzung einer Rechtsnorm zu bejahen ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Das Schreiben des Strafgefangenen vom 26.3.2010 entbehrt jeglicher Daten und ist wegen seines allgemeinen Inhalts nicht geeignet, dass das Rechtsbeschwerdegericht in eine konkrete Überprüfung von Verzögerungen und deren Vermeidbarkeit eintreten könnte. Soweit sich in dem Schriftsätzen des Verteidigers vom 18.6.2010 und vom 20.6.2010 hierzu Ergänzungen befinden, kann auch daraus nicht mehr entnommen werden, als sich aus dem vom Senat festgestellten Sachverhalt ohnehin ergibt. Insbesondere fehlt es an einem konkreten Vortrag darüber, in welchen Schritten die Strafvollstreckungskammer zu welcher Zeit vorgegangen ist und in welchem Zeitraum sie untätig geblieben wäre, warum es zu einem Wechsel des Sachverständigen gekommen ist und welche Anstrengungen der Antragsteller selbst unternommen hat, das Verfahren

zu beschleunigen.

B) Die übrigen Rechtsbeschwerden des Strafgefangenen sind sämtlich unzulässig, da er nicht in seinen Rechten verletzt ist.

C) Nur noch hilfsweise ist deshalb auszuführen, dass es den Rechtsbeschwerden des Antragstellers vom 4.5.2010 an der erforderlichen Form nach § 118 Abs. 3 StVollzG fehlt und die Rechtsbeschwerden vom 18.6.2010 und 20.6.2010 – sähe man sie als eigene Rechtsbeschwerden – gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG verfristet sind.

2. Die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1, § 118 Abs. 1 und 2 StVollzG).

Zwar betrifft die angefochtene Entscheidung einen Einzelfall. Trotzdem ist es geboten, die Überprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Die vorliegende Problemstellung erfordert allgemeine Ausführungen dazu, ob die Strafvollstreckungskammer im Rahmen einer Entscheidung nach §§ 13, 15 BayStVollzG berechtigt sein kann, die Strafvollzugsanstalt zur Anordnung von regelmäßigen Ausführungen konkret zu verpflichten und unter welchen Voraussetzungen bei einer solchen Entscheidung eine Ermessensreduzierung auf Null angenommen werden kann.

Die Rechtsbeschwerde erzielt keinen Erfolg. Die Sachrüge führt lediglich zur Auswechslung der zutreffenden Rechtsgrundlage und zur Klarstellung insoweit, dass die von der Vollstreckungskammer des Landgerichts tenorierte Verpflichtung der Vollzugsbehörde nur im Umfang der Begründung des Beschlusses besteht.

a) Es ist anerkannt dass der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zusteht, wenn sie einem Gefangenen Vollzugslockerungen trotz der Befürchtung versagen will, er werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen und die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen. Die Vollstreckungskammer hat deshalb in Anwendung von § 115 Abs. 5 StVollzG grundsätzlich bei einem auf diesen Versagungsgrund gestützten Bescheid nur zu prüfen, ob die Behörde von einem zutreffend vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihre Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt hat und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (BGHSt, 30, 320 ff.).

Eine eigene Entscheidung in der Sache anstelle der Vollzugsbehörde trifft das Gericht nur im Fall einer Reduzierung des Beurteilungs- und Ermessensspielraums auf Null und nur dann, wenn nur noch eine Entscheidung rechtlich vertretbar ist (Callies/Müller-Dietz StVollzG 11. Aufl. § 115 Rn. 24 und OLG Frankfurt NStZ-RR 1998, 91, 92). Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass der Sachverhalt vollständig ermittelt worden ist.

b) Gerade bei der Frage, ob, einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten die von ihm angestrebten Vollzugslockerungen zu versagen sind, hat die Strafvollzugsbehörde eine genaue Prognoseentscheidung zu treffen, die einerseits der besonderen Vorschrift des Art. 15 BayStVollzG gerecht wird und andererseits den Vorgaben des Verfassungsgerichts nicht widerspricht. Es sind die Umstände maßgeblich, welche den Behandlungsprozess, die Persönlichkeit des Gefangenen, seine Haftzeit und das Vollzugsziel betreffen.

Keinesfalls kann alleine die Verweigerung des Gefangenen hinsichtlich der Teilnahme an Therapien oder therapeutischen Gespräche schon zu dem zwingenden Ergebnis der Ablehnung jeglicher Vollzugslockerungen führen,

immer ist das Resozialisierungsgebot und der Schutz der Allgemeinheit gegeneinander abzuwägen. Gerade die Tatsachen, dass der Angeklagte nun über 26 Jahre Haftzeit verbüßt hat und erste Wiedereingliederungsmaßnahmen nicht mehr allzu fern sein können, sowie der Umstand, dass er mit seinem Antrag bei Vollzugsanstalt und Strafvollstreckungskammer erste Ausführungen und/oder Ausgang begehrte, ergibt im Einvernehmen mit den überzeugenden Darstellungen des Gutachters im Ergebnis, dass der Strafgefangene einen Anspruch auf eine monatliche Ausführung unter Beachtung der vom Sachverständigen geäußerten Einschränkung hat.

Der Sachverständige hat bei dem Strafgefangenen eine Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und misstrauisch paranoiden Zügen diagnostiziert. Er hat konkrete Anhaltspunkte für Flucht- und Missbrauchsgefahr im Falle der Lockerungsgewährung vor allem wegen der Persistenz der deliktsspezifischen Persönlichkeitszüge begründet gesehen sowie in der fehlenden Bereitschaft des Gefangenen sich damit therapeutisch auseinander zu setzen Aufgrund der Notwendigkeit, einer persönlichkeitspezifischen Behandlungsmaßnahme hat der Gutachter zwar die Gewährung von Ausgang als Lockerungsmöglichkeit ausgeschlossen, jedoch die Ausführung des Probanden in Begleitung von zwei Beamten für verantwortlich bezeichnet, wenn seitens der Justizvollzugsanstalt eine adäquate, therapeutisch orientierte Vor- und Nachbereitung der Ausführung zur Klärung von aktuellen psychischen Befindlichkeiten, Belastbarkeit und Zuverlässigkeit des Probanden durchgeführt wird.

Damit ist die Strafvollstreckungskammer zu Recht davon ausgegangen, dass trotz bestehender Missbrauchsbedürfnisse eine Ablehnung des Begehrens des Antragstellers nicht gerechtfertigt ist. Zwar eröffnet der Versagungsgrund der Flucht- und Missbrauchsgefahr der Vollzugsbehörde einen prognostischen

Beurteilungsspielraum. Sie muss jedoch dabei beachten, dass dieser Beurteilungsspielraum durch das grundrechtlich garantierte Freiheitsrecht (Art. 2 Abs. 2, Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG) und den verfassungsrechtlichen Richtervorbehalt eingeschränkt ist. Insbesondere darf sie an die Gewährung der Vollzugslockerungen nicht einen unverhältnismäßig strengen Rahmen anlegen (BVerfG NJW 98, 1133, 1134). Handelt es sich – wie hier – um einen zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, bei dem die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Strafe nur noch von der positiven Kriminalprognose abhängt, fällt die Versagung von angestrebten Vollzugslockerungen nämlich auch in den Schutzbereich der verfassungsrechtlichen Freiheitsrechte. Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung hängen nämlich die Chancen eines Strafgefangenen, bei einer anstehenden gerichtlichen Entscheidung über die Aussetzung seines Strafrestes zu einer positiven Sozialprognose zu gelangen, entscheidend von der Frage ab, ob er sich bei vorherigen Vollzugslockerungen bewährt hat. Gerade in diesem Licht hat die Strafvollstreckungskammer unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung (BVerfG NJW 1998, 1133 ff.) zu Recht den Bescheid der Justizvollzugsanstalt beanstandet und ist davon ausgegangen, dass regelmäßige Ausführungen auch dazu beitragen können, die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung erst zu schaffen und die Grundlage der prognostischen Bewertung im Rahmen der Entscheidung nach § 57a StGB zu erweitern.

Die Totalversagung jeglicher Vollzugslockerungen kann bei der vorliegenden Fallkonstellation nur dann gerechtfertigt sein, wenn aufgrund konkreter Umstände zu befürchten wäre, dass der Verurteilte die begehrten Lockerungen dazu nützen würde, um neue und gewichtige Straftaten zu begehen (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10.3.2009, zitiert nach juris unter RN 14 m.w.N.).

c) Zu Recht ging die Strafvollstreckungskammer davon aus, dass die Sache entscheidungsreif war.

Spätestens mit der zusätzlichen ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen ist Entscheidungsreife eingetreten, weil im Hinblick auf die erwähnte verfassungsrechtliche Rechtsprechung und der Erforderlichkeit, der Hospitalisierung entgegen zu wirken, im Hinblick auf die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen eine Ausführung nicht mehr abgelehnt werden kann. Soweit die Justizvollzugsanstalt in ihrer Rechtsbeschwerde einwendet, die Strafvollstreckungskammer habe in ihrer Entscheidung verkannt, dass es sich bei dem Strafgefangenen um einen solchen handelt, der zu lebenslanger Haft mit besonderer Schuldschwere verurteilt worden war, ist dem entgegen zu halten, dass das landgerichtliche Urteil diese Umstände bereits unter Ziffer I 1 seiner Urteilsgründe erwähnt. Auch der forensisch-psychiatrische Gutachter berücksichtigt diese Umstände bei seiner Bewertung und fordert gerade deshalb selbst die von der Justizvollzugsanstalt verhängte therapeutische Vor- und Nachbereitung.

Im vorliegenden Fall kommt darüber hinaus zum Tragen, dass die Justizvollzugsanstalt ihrerseits mit Schreiben vom 12.2.2010 attestiert, im Falle einer Ausführung mit zwei Bediensteten die Flucht bzw. Missbrauchsgefahr nicht mehr zu befürchten und mit Schreiben vom 12.3.2010 noch zusätzlich zusichert, dass solche Ausführungen vom stellvertretenden Anstaltsleiter vor- und nachbesprechend begleitet werden würden. Wenn die Justizvollzugsanstalt dann ihrer Rechtsbeschwerde Bedenken äußert, ob ihr stellvertretender Anstaltsleiter mangels fachspezifische psychiatrischer oder psychologischer Ausbildung imstande sei, das Erfordernis zu leisten, dann wird die Vollzugsanstalt geeignete personelle Unterstützung finden müssen; um zu einer gleichermaßen rechtlich vertretbaren und den Belangen des Strafgefange-

nen gerecht werdenden .Lösung für monatliche Ausführungen zu kommen. Hierfür muss der Vollzugsbehörde ein erneuter Beurteilungsspielraum nicht wieder eröffnet werden.

Die Strafvollstreckungskammer ist trotz grundsätzlich vorliegendem Beurteilungsspielraum der Justizvollzugsanstalt zu Recht vom Vorliegen von Spruchreife ausgegangen (§ 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG), weil der behördliche Ermessensspielraum entsprechend eingengt war (Calliess/Müller-Dietz StVollzG 11. Auflage § 115 RN 24). Bei der Überprüfung der Prognose zur Missbrauchs- und Fluchtgefahr ist eine solche Spruchreife dann gegeben, wenn nur eine Entscheidung sachgerecht ist und sich deshalb das Ermessen der Behörde auf Null reduziert. Wenn es einem Antragsteller, wie im vorliegenden Fall, nur darum geht, acht Jahre nach dem Ende der Mindestverbüßungsdauer von 18 Jahren überhaupt Vollzugslockerungen zu erhalten, und die überzeugenden gutachtlichen Stellungnahmen erlauben eine Ausführung unter bestimmten Bedingungen, so besteht im Hinblick auf die verfassungsmäßigen Rechte des Strafgefangenen, wie sie oben bereits ausführlich dargelegt wurden, jedenfalls dann ein auf Null reduzierter Ermessensspielraum, wenn – wie hier – weder die totale Ablehnung von jeglichen Lockerungen aus anderen Gründen besteht noch andere alternative Lockerungsmöglichkeiten derzeit ersichtlich sind.

d) Die Strafvollstreckungskammer hat die Vorschrift des Art. 15 Satz 1 BayStVollzG inhaltlich beachtet. Sie hat die Frage der Vollzugslockerungen vorliegend besonders gründlich geprüft und hat erst nach Heranziehung der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung (vgl. ausführlichen Vermerk vom 10.2.2010) und nach Beantwortung ergänzend an den Gutachter gestellter Fragen einen allerdings nur knapp begründeten Beschluss erlassen.

e) Soweit das Landgericht anstelle von Art. 13 Abs. 1 Ziffer 2 BayStVollzG nur die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG in Ziffer II des Tenors ihres Beschlusses zitiert, ist wegen der Inhaltsgleichheit der Vorschriften (sogar einer fast wörtliche Übereinstimmung) eine Aufhebung des Beschlusses nicht veranlasst.

Allerdings ist zu beachten, dass durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006 (BGBl. S. 2034) die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Strafvollzug in Art. 74 Abs. 1 GG a.F. gestrichen worden ist. Aufgrund Art. 125a Abs. 1 GG gilt zwar das StVollzG als Bundesrecht weiter, wird aber fast in seiner Gesamtheit – seit 1.1.2008 im Freistaat Bayern vom BayStVollzG ersetzt.

Die rechtliche Grundlage für die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt ergibt sich somit aus §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2, Abs. 2 und 15 BayStVollzG. Insoweit war der Beschluss der Strafvollstreckungskammer richtig zu stellen.

f) Ein Rechtsfehler des Landgerichts lässt sich aber nicht aus dem Fehlen einer Auseinandersetzung mit Art. 15 Satz 2 BayStVollzG erkennen. Zwar sind weitere im Ermittlungs- und Strafverfahren erstattete Gutachten im Beschluss des Gerichts nicht genannt. Sie sind jedoch Gegenstand des Sachverständigengutachtens vom 22.11.2009 und haben über den Sachverständigen Eingang in die Entscheidung des Gerichts gefunden. Der Generalstaatsanwalt zeigt keine konkreten Umstände aus früheren Gutachten auf, die von Sachverständigen oder dem Landgericht nicht berücksichtigt worden wären.

g) Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer in Punkt II ist auch insoweit noch genügend konkretisiert, als sie in Ziffer II ihres Beschlusses die Justizvollzugsanstalt zu Ausführungen verpflichtet, ohne dies im Tenor näher zu umgrenzen.

In den Gründen des Beschlusses wird diese Pflicht nämlich auf einmal im Monat im Zeitraum von jeweils zwei bis vier Stunden eingegrenzt. Der Senat entnimmt der Diktion des Beschlusses im Übrigen, dass die Strafvollstreckungskammer auch insoweit die Ausführungen nach den Einschränkungen des Gutachtens umgrenzt sehen wollte, als der Justizvollzugsanstalt aufgegeben werde, diese in Begleitung von zwei Beamten mit seitens der Justizvollzugsanstalt adäquater therapeutisch orientierte Vor- und Nachbereitung zur Erklärung von aktueller psychischer Befindlichkeit, Belastbarkeit und Zuverlässigkeit des Probanden zu bewerkstelligen.

Des Landgericht wollte die Verpflichtung der Vollzugsanstalt gemäß den vom Sachverständigen in seinem erstatteten Gutachten einschließlich der Ergänzung vom 4.3.2010 aufgeführten Einschränkungen aussprechen und hat zu diesem Zweck auf Seite 4 (oben) seines Beschlusses die entsprechende Passage aus dem Gutachten wörtlich wiedergegeben.

3. Nach alledem waren die Rechtsbeschwerden zurückzuweisen, § 119 Abs. 1 StVollzG.